

26.01.99

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungs-
reform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)**

CHEF DER STAATSKANZLEI
HESSISCHE STAATSKANZLEI

Wiesbaden, den 21. Januar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Hans Eichel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, im Bundesrat die erneute
Einbringung des

Entwurfes eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungs-
reform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu
beantragen.

Der Gesetzentwurf entspricht der vom Bundesrat am 6. Februar 1998 (Drucks.
831/97 Beschluß) beschlossenen Fassung, die der Deutsche Bundestag wegen
des Ablaufs der 13. Legislaturperiode nicht beraten hat.

Ich bitte, die Beschlußfassung über den Gesetzesantrag im Bundesrat ohne
nochmalige Ausschlußberatung in der Bundesratssitzung am 5. Februar 1999
herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Joachim Suchan
Staatssekretär

05.02.99

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, den

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Beschluß hat den Gesetzentwurf in der vom Bundesrat am 6. Februar 1998 beschlossenen Fassung zum Inhalt - Drucksache 831/97 (Beschluß).*)

Ferner hat der Bundesrat beschlossen, die seinerzeit im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf angenommene

Entschlieung

erneut zu fassen.

Die Entschlieung ist ebenfalls in der o.g. Beschludrucksache aufgefhrt.

*) Von einem nochmaligen Umdruck wird abgesehen.